

RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Amstetten über die Gewährung einer Förderung
für den Fernwärmeanschluss und den Heizkesselaustausch

§ 1 Gegenstand der Förderung

- A) Die Stadtgemeinde Amstetten fördert
- 1) die Errichtung bzw. Einbau im Zuge eines Heizkesselaustausches von
 - a) Hackschnitzelheizungen mit automatischer Brennstoffzufuhr
 - b) Pelletsanlagen mit automatischer Brennstoffzufuhr
 - c) Stückholzkesseln mit Pufferspeicher
 - 2) Die Errichtung bzw. den Einbau von Heizungsanlagen gem. Z. 1) lit. a) und b) bei Neubauten sowie in Eigenheimen und Gruppenwohnbauten sowie in Objekten gem. § 7 Abs. 1 NÖ. Wohnförderungsverordnung 1990, LGBl. 8304/1-3 (Wohnhäuser und Wohnungen von natürlichen Personen mit bis zu 500 m² Nutzfläche).
 - 3) Fernwärmeanschlüsse sowohl in Wohnhäusern als auch in gewerblich genutzten Gebäuden
- B) Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Amstetten gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Förderungszuschusses besteht nicht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- A) Eine Förderung für Anlagen gem. § 1 Abs. A, Zif.1 lit. a) b) c) und Zif.2 wird für Anlagen gewährt, deren Errichtung nicht länger als ein Jahr zurückliegt und die den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 entsprechen.

Wenn bereits eine Förderung nach Richtlinien der Stadtgemeinde Amstetten im Rahmen der Förderung der Neuerrichtung von Eigenheimen sowie der Sanierung und Schaffung zusätzlichen Wohnraumes in Eigenheimen Berücksichtigung gefunden hat bzw. darum angesucht wurde, besteht keine Möglichkeit zur Förderung nach den gegenständlichen Richtlinien.

- B) Liegenschaften, die an jene Straßen grenzen, in denen Fernwärmeleitungen verlegt sind, erhalten eine Förderung nur nach § 1 Abs. A Zif.3.

Im Zuge der Realisierung des Projektes "Fernwärme Amstetten - Energie 2000" werden folgende Straßenzüge zum Fernwärme-Vorranggebiet erklärt:

- die gesamte Stadionstraße
- die Stefan-Fadinger-Straße
- die gesamte Anzengruberstraße
- die gesamte Siegfried-Markus-Straße
- die gesamte Burgenlandstraße
- die gesamte Adalbert-Stifter-Straße
- die Innerhuberstraße im Bereich Adalbert-Stifter-Straße und Siedlungsstraße
- die Siedlungsstraße im Bereich Innerhuberstraße und Ybbsstraße
- die Wörthstraße
- die Kirchenstraße
- die Rathausstraße im Bereich Wörthstraße und Klosterstraße
- die Klosterstraße
- der Graben von der Wörthstraße bis zum Finanzamt
- die gesamte Burgfriedstraße
- die Preinsbacherstraße von der Brücke Gschirmbach bis zur Agathastraße
- das komplette Areal der „Rütgersgründe“ (Kupferstraße, Rütgersstraße, Aluminiumstraße)
- Schwarzer Weg zwischen Kruppstraße und Greimpersdorferstraße
- Greimpersdorferstraße zwischen alter Kläranlage und Hausnummer 71
- Ferdinand Waldmüller Straße zwischen Preinsbacherstraße und Beethovenstraße
- die Schulstraße zwischen Wienerstraße und Preinsbacherstraße
- die Feldstraße
- die Agathastraße
- die Mitterfeldstraße
- die Dornacherstraße zwischen Preinsbacherstraße und Südhängstraße
- die Wagmeisterstraße
- die Schmidlstraße
- der Raiffeisenplatz
- die Mozartstraße
- die Bahnhofstraße
- die Joseph Haydn Straße

- die Kubastastraße
- die Wiener Straße zwischen Bahnhof und Joseph Haydn Straße und zwischen Agathastraße und Mitterfeldstraße
- Mühlenstraße
- Schulstraße
- Austraße
- Arthur-Kruppstraße

Im Zuge der Realisierung des Fernwärmeprojektes im Ortsteil Mauer werden für die erste Ausbaustufe folgende Straßenzüge zum Fernwärmevorranggebiet erklärt:

- die gesamte Meierhofnerstraße
- die gesamte Brucknerstraße
- die komplette Zellerstraße
- die komplette Römerstraße
- der komplette Hauptplatz und die
- die Bahnhofstraße von der Hausmendingerstraße bis zum Kindergarten
- die Amstettnerstraße vom Hauptplatz bis Amstettnerstraße Nr. 11
- Diplomatengasse

Im Zuge der Realisierung des Fernwärmeprojektes im Ortsteil Hausmending – Neufurth zum Fernwärmevorranggebiet erklärt:

- die Hauptstraße von der Ybbsbrücke bis zur Kreuzung mit der Josef Hieblstraße (Hofmühlpark)
- die Theresienthalstraße von der Hauptstraße bis zur Kreuzung mit der Uferstraße
- die Josef Hieblstraße von der Gabelung Ortsvorsteherung bis zur Sägestraße
- die gesamte Kokeschwaldstraße
- die an die Kokeschwaldstraße angrenzenden Liegenschaften der Ellissenstraße
- die Ellissenstraße von der Sägestraße bis zur Ellissenstraße 6
- die Sägestraße von der Steingasse bis zur Kreuzung mit der Kokeschwaldstraße
- die an die Sägestraße angrenzenden Liegenschaften der Steingasse
- die an die Winthalstraße angrenzenden Liegenschaften der Steingasse
- die an die Josef Hieblstraße angrenzenden Liegenschaften der Schulstraße

- die gesamte Otwinstraße
- die Kindergartenstraße von der Winthalstraße bis zum Kindergarten Hausmening
- die Winthalstraße von der Winthalsiedlung bis zur Kreuzung mit der Otwinstraße
- die gesamte Gunnersdorferstraße
- die gesamte Gruberstraße
- die Kindergartenstraße vom Kreisverkehr Rauscherstraße bis zur Kreuzung mit der Gruberstraße
- der Schwarze Weg vom Kreisverkehr Rauscherstraße bis zur Friedrich Steinhäufelstraße
- die gesamte Steinhäufelstraße

- C) 1) Förderungswerber in Siedlungshäusern (max. 3 Wohneinheiten) haben vor dem Heizkesseltausch eine Energieberatung (eine Energieausweisberechnung, einen thermographischen Bericht,...) hinsichtlich ökologischen Wohnbaues einzuholen. Diese Energieberatung hat durch die Umweltberatung NÖ, der EVN oder einer anderen gleichwertigen von der Gemeinde anerkannten Institution oder Firma (lt. Anhang) zu erfolgen. Die nachgewiesenen Kosten dieses Beratungsgesprächs werden bis zum Höchstbetrag von € 36,00 durch die Stadtgemeinde Amstetten getragen.
- 2) Kann vom Förderungswerber der Nachweis einer Energieberatung nicht erbracht werden bzw. liegt das Beratungsdatum nach dem Rechnungsdatum der Anschaffung, so wird vom berechneten Förderausmaß ein Betrag von 25 % in Abzug gebracht.
- 3) Förderungswerber in Wohnhausanlagen mit mindestens 4 Wohneinheiten brauchen vor dem Heizkesseltausch keine Energieberatung durchführen.
- D) Die Anlagen gem. Abs. A) müssen behördlich genehmigt oder angezeigt worden sein.

§ 3 Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer an Liegenschaften oder Wohnungen sowie Bauberechtigte und Mieter oder Pächter von Liegenschaften oder Wohnungen.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

- 1) Die Förderung der Stadtgemeinde Amstetten für die im § 1 Abs. A) angeführten Anlagen besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungs- oder Anschlusskosten der Anlage.
- 2) Für die Errichtung von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. A Zif.1 lit. a), b) und c) und Zif.2 werden seitens der Stadtgemeinde Amstetten nachstehende Pauschalförderungen gewährt:
 - a) Für Hackschnitzelheizungen mit automatischer Brennstoffzufuhr € 500,00
 - b) Für Pelletsanlagen mit automatischer Brennstoffzufuhr € 500,00
 - c) Für Stückholzkessel mit Pufferspeicher € 500,00.
- 3)
 - a) Die Höhe des Förderungszuschusses für Anlagen gem. § 1 Abs. A Zif.3 (Fernwärmeanschluss) beträgt für das Siedlungshaus € 650,00.
 - b) Die Höhe des Förderungszuschusses für den Fernwärmeanschluss von Wohnhausanlagen (§ 1 Abs. A Zif.3) beträgt für Förderungswerber gem. § 2 Abs.C Zif.3, welche in der Vergangenheit über eine Zentralheizungsanlage verfügten, € 100,00 (pro Wohnung). Bei Fernwärmeanschluss von Neubauten gem. § 2 Abs.C Zif.3 beträgt der Förderungszuschuss € 100,00 (pro Wohnung). Der Mindestförderbetrag pro Wohnhausanlage beträgt € 650,00.
 - c) Die Höhe des Förderungszuschusses für den Fernwärmeanschluss (§ 1 Abs.A Zif. 3) beträgt für Förderungswerber gem. § 2 Abs. C Zif.3, welche über dezentrale Heizanlagen (z.B. Thermen) verfügen bzw. verfügten, € 150,00 (pro Wohnung). Der Mindestförderbetrag pro Wohnhausanlage beträgt € 650,00.
 - d) Die Höhe des Förderungszuschusses für Anlagen gem. § 1 Abs. A Zif.3 (Fernwärmeanschluss) beträgt bei gewerblich genutzten Gebäuden € 650,00.

§ 5 Verfahren

- 1) Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Amstetten aufliegenden Formblattes schriftlich beim Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten einzubringen.
- 2) Dem Förderungsantrag nach den Bestimmungen des § 4 Zif. 2 ist der Nachweis einer Energieberatung beizuschließen.

Dem Förderungsantrag nach den Bestimmungen des § 4 Zif. 3 sind dem Förderungsantrag die Rechnungen über die getätigten Investitionen inkl.

Einzahlungsbestätigung sowie der Nachweis einer Energieberatung beizuschließen.

Dem Förderungsantrag nach den Bestimmungen des § 4 Zif. 3 ist ein Nachweis über die Entrichtung der Fernwärmeanschlussgebühr vorzulegen.

- 3) Ansuchen um eine Förderung sind bis spätestens ein Jahr nach Errichtung bzw. Anschaffung (maßgebend ist das 1. Rechnungsdatum) der zu fördernden Anlage einzubringen.
- 4) Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister.
- 5) Über die Bewilligung oder Ablehnung der Förderung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
- 6) Zugleich mit der Bewilligung des Förderungsantrages erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag anzugebende Bankkonto.
- 7) Bei Förderungen gem. § 4 Zif.3 lit. b und lit. c erfolgt die Durchführung der Förderungsabwicklung durch den/die Fernwärmebetreiber. Dieser hat den Förderungsbetrag von der Anschlussgebühr in Abzug zu bringen. Ansuchen ohne saldierte Rechnungen sind nicht zulässig.

Der/die Fernwärmebetreiber haben bis 30.9. eines Jahres, bei sonstigem Verlust der Fördermittel, der Abteilung IV Finanzen und Förderungen voraussichtliche Höhe der notwendigen Fördermittel gem. § 4 Zif.3 lit.b und lit. c zu melden. Die Anforderung der gesamten Fördermittel durch den Fernwärmebetreiber hat jährlich einmalig bis spätestens 15.12. eines Jahres zu erfolgen.

Die Anschlüsse sind durch vom Mieter/Wohnungseigentümer unterschriebene Anschlussbestätigungen nachzuweisen.

§ 6 Kontrolle

Die Stadtgemeinde Amstetten behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten; dazu hat der Förderungswerber den von der Stadtgemeinde Amstetten Beauftragten gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. Wohnung zu gestatten.

§ 7 Widerruf

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat bzw. das Kontrollrecht im Sinne des § 6 verwehrt.

§ 8 Gesamtausmaß der Förderungen

Die Summe der Förderungszuschüsse darf den hierfür im Voranschlag der Stadtgemeinde Amstetten des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten.

§ 9 Berichterstattung

Über die insgesamt im jeweiligen Haushaltsjahr bewilligten Förderungsanträge, den Gesamtstand der ausbezahlten Förderungszuschüsse sowie über allenfalls abgelehnte Förderungsanträge ist dem Gemeinderat vom Bürgermeister jährlich bis 31.3. des Folgejahres zu berichten.

§ 10 Wirksamkeitsbeginn

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft